

ANFRAGE von Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg), Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen) und Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

Betreffend Praxis des kantonalen Migrationsamts zum Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Die Mehrheit der in der Schweiz wohnhaften EU/EFTA-Ausländer leitet ihr Aufenthaltsrecht aus Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens mit der EU (FZA; 0.142.112.681) ab, dem Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Ein solches Aufenthaltsrecht setzt eine Erwerbstätigkeit und damit die sogenannte Arbeitnehmereigenschaft voraus (vgl. Art 4 i.V.m. Art. 2 und 6 Anh. 1 FZA). Gemäss Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesgerichts ist die Arbeitnehmereigenschaft selbst dann zu bejahen, wenn ein Ausländer sein Existenzminimum mit seiner Erwerbstätigkeit nicht vollständig zu decken vermag. Die Folge davon: Personen mit einem ungenügenden Einkommen dürfen ihren monatlichen Fehlbetrag mit Sozialhilfe decken, ohne dass sie deshalb ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Dass dies einen direkten Einfluss auf die Höhe der Sozialhilfekosten des Kantons hat, liegt auf der Hand.

Vor diesem Hintergrund stellen sich bezüglich der Praxis des kantonalen Migrationsamts folgende Fragen:

1. Wie hoch muss a) das monatliche Mindesteinkommen (brutto) und b) die Mindestanzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Woche (Mindestarbeitspensum) sein, damit die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des FZA noch zuerkannt wird?
2. Inwiefern gibt es unterschiedliche Anforderungen betreffend Mindesteinkommen und Mindestarbeitspensum für EU/EFTA-Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen und deshalb eine Bewilligung beantragen, und für EU/EFTA-Ausländer, die sich bereits mit einer Bewilligung in der Schweiz aufhalten?
3. Nach welchen Massstäben werden praxisgemäss Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) oder Aufenthaltsbewilligungen (B) für EU/EFTA-Ausländer gewährt? Wie viele entsprechende Bewilligungen (L/B) wurden in den letzten drei Jahren vergeben?
4. Wie viele Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) oder Aufenthaltsbewilligungen (B) wurden EU/EFTA-Ausländern in den letzten drei Jahren wegen Sozialhilfebezugs entzogen?
5. Hat das Migrationsamt seine Praxis (Mindestanforderungen an Erwerbstätigkeit für Gewährung bzw. Verlängerung Aufenthaltsbewilligung) selber entwickelt oder von einem anderen Kanton übernommen?
6. Wie sieht die Praxis (Mindestanforderungen an Erwerbstätigkeit für Gewährung bzw. Verlängerung Aufenthaltsbewilligung) bei Ausländern aus Drittstaaten nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) aus?

Domenik Ledergerber
Tobias Weidmann
Stefan Schmid